

Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, gültig ab 1. Januar 2016**I. Steuerpflichtige Personen**

Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die als Gläubigerin oder Gläubiger, Nutzniesserin oder Nutzniesser Zinsen erhalten, die durch ein Grundstück im Kanton Zug gesichert sind. Quellensteuerpflichtig sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (z.B. Banken).

II. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Leistungen, die durch ein Grundstück im Kanton Zug grundpfandrechtlich oder durch die Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel faustpfandrechtlich gesichert sind und die nicht Kapitalrückzahlungen darstellen (vor allem Hypothekarzinsen). Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen.

III. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

Die Quellensteuer beträgt 13 % der Bruttoleistungen.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Aus zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen ergeben sich Einschränkungen der Quellensteuer auf an Gläubiger im Ausland bezahlte Hypothekarzinszahlungen. Verschiedene Doppelbesteuerungsabkommen enthalten zudem Sonderregelungen (unter anderem für Zinszahlungen an Banken, Finanzinstitute, Vorsorgeeinrichtungen, Einrichtungen der Exportförderung oder von verbundenen Gesellschaften).

V. Vorbehalt des EU-Zinsbesteuerungsabkommens

Sind die Bedingungen gemäss Art. 15 Abs. 2 des Zinsbesteuerungsabkommens CH-EU erfüllt, entfällt die Quellenbesteuerung.

VI. Abrechnung und Ablieferung an die Kantonale Steuerverwaltung

- 1 Für die Abrechnung ist das bei der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, Postfach, 6301 Zug, erhältlich. Abrechnungsformular oder die Formulare vom Internet unter der Adresse **www.zg.ch/tax** zu verwenden. Für Zahlungen verwenden Sie bitte nur die von uns abgegebenen Einzahlungsscheine.

- 2 Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Zinsen fällig, und sind innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats nach Rechnungsstellung der Steuerverwaltung Zug, Quellensteuer, 6301 Zug (Liegenchaftskanton) zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
- 3 Die Zinsschuldnerin oder der Zinsschuldner hat der Kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular unter Angabe von Name, Vorname und (ausländischer) Adresse der Hypothekargläubigerin oder des Hypothekargläubigers, ausbezahltem Hypothekarzins, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Sie oder er hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 3 % der abgelieferten Quellensteuern.
- 4 Die Zinsschuldnerin oder der Zinsschuldner haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern
- 5 Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VII. Ausweis über den Steuerabzug

Die Steuerpflichtigen erhalten von der Kantonalen Steuerverwaltung unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern.

VIII. Rechtsmittel

Ist die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige, die Zinsschuldnerin oder der Zinsschuldner mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der Kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

IX. Auskünfte

Auskünfte: Steuerverwaltung Zug, Quellensteuer, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Tel. 041 728 26 50, Fax 041 728 26 97. Zusätzliche Informationen finden Sie im Internet unter www.zg.ch/tax (Quellensteuer).